

Bundesamt für Justiz
Frau Sonja Maire
Bundesrain 20
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

26. September 2022

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Sehr geehrte Frau Maire

Im Juni 2022 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die grundsätzliche Idee der Vorlage, verschuldeten natürlichen Personen unter bestimmten Voraussetzungen – dies aber im Sinne einer ultima ratio - eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben zu ermöglichen.

Die Vorlage schießt aber über dieses Ziel hinaus und ermöglicht es verschuldeten Personen viel zu früh, sich ihrer Schulden zu befreien. Einige unserer Mitglieder lehnen die Vorlage daher umfassend ab. Diese Kritik ist nachvollziehbar, da die Schuldenbefreiung auf Kosten der Gläubiger erfolgt und deren Interessen nicht ausreichend geschützt werden.

Die Vorlage verwendet denn an entscheidenden Stellen zu offene Formulierungen. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und weitreichenden Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort. Bei derart weitgehenden Folgen wie einer Schuldenbefreiung, d.h. der gesetzlich verordneten Aufhebung von rechtmässig begründeten Forderungen, ist die Verhältnismässigkeit zentral und es muss ausreichend Klarheit und damit Rechtssicherheit geschaffen werden, damit die Gläubiger ihre finanziellen Risiken einschätzen können (Ziff. 2).

Die vom Schuldenschnitt erfassten Vorgänge sind darüber hinaus zu weitgehend. Der Vorentwurf geht weit über die im Parlament geforderten Erleichterungen hinaus. Dies zeigt sich beispielsweise bei Forderungen, die aus einem Verbrechen herrühren. Diese dürfen nicht vom Schuldenschnitt erfasst werden (Ziff. 3).

Wir sehen daher die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung der Vorlage.

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat schlägt als Antwort auf zwei parlamentarische Vorstösse (Motionen Hêche und Flach) eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vor, wonach verschuldete Personen künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten sollen. Von der Möglichkeit zur finanziellen Sanierung für natürliche Personen erwartet der Bundesrat positive Effekte auf die Gesundheit der Betroffenen und deren Umfeld sowie die Volkswirtschaft.

Zwei neue Instrumente sollen dabei den Weg zum Schuldenschnitt vereinfachen:

- 1) Bei Schuldnern mit einem regelmässigen Einkommen soll ein sogenanntes **vereinfachtes Nachlassverfahren** ermöglicht werden. Im Rahmen eines Vergleichs soll dem Schuldner ein Teil seiner Schulden erlassen werden - sofern eine Mehrheit der Gläubiger diesem Vorgehen zustimmt und das Gericht den Bereinigungsvorschlag als angemessen beurteilt. Der Vergleich soll auch für jene Gläubiger bindend sein, die ihm nicht zugestimmt haben.
- 2) Für hoffnungslos verschuldete Schuldner, bei denen keine Gläubigermehrheit für einen Schuldenerlass gewonnen werden kann, schlägt der Bundesrat ein **konkursrechtliches Sanierungsverfahren** vor. Der Schuldner muss während vier Jahren alle verfügbaren Mittel an die Gläubiger abgeben und seine Bemühungen für die Erzielung eines regelmässigen Einkommens nachweisen. Das Verfahren wird von den Konkurs- und Betreibungsämtern geführt. Der Schuldner wird am Ende des Verfahrens von den verbleibenden offenen Forderungen befreit.

Diese Restschuldbefreiung und die sogenannte Abschöpfungsphase von vier Jahren, während der die Gläubiger automatisch von den verfügbaren Mitteln des Schuldners profitieren, sind die wesentlichen Änderungen zum heutigen Privatkonkurs. Nach Abschluss des Verfahrens kann fünfzehn Jahre lang kein neues Sanierungsverfahren eröffnet werden. Mit dieser Sperrfrist will der Bundesrat einem Missbrauch entgegenwirken.

Der Vorentwurf geht jedoch über die beiden Motionen hinaus:

Mit Blick auf die Anwendbarkeit der neu geschaffenen Verfahren geht er weiter als die von den Motionären angestrebte Zielgruppe „von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung“ (siehe Motion Hêche).

Darüber hinaus enthält er keine Massnahmen für «bessere Zukunftsperspektiven für [...] Gläubiger» (siehe Motion Flach). Der Vorentwurf will verschuldeten Privatpersonen neue Wege zur Verfügung stellen, die von einem wesentlich grösseren Personenkreis eingeschlagen werden könnten, als mit den Motionen vorgesehen ist. So sind für den Zugang zu den besonderen Verfahren keine besonders hohen Hürden zu überwinden. Nicht eine hoffnungslose Lage, sich ökonomisch wieder zu integrieren, sondern eine nicht näher definierte «dauernde Zahlungsunfähigkeit» soll dafür bereits ausreichend sein (vgl. Art. 337 Abs. 3 lit. a VE-ZPO).

2 Offene, resp. unklare Formulierungen und Klärungsbedarf beim Zusammenspiel der verschiedenen Verfahrensarten

Der aktuelle Text sieht für die Gläubiger dann auch an wichtigen Stellen nicht ausreichenden Schutz und viel zu wenig nachvollziehbare Anforderungen bei den „Bemühungen“ des Schuldners zur Tilgung seiner Schulden vor. Auch sind die entsprechenden Kriterien mit zu unbestimmten Rechtsbegriffen im Gesetz dargestellt. Dies führt dazu, dass die Judikative zum faktischen „Gesetzgeber“ würde: unklare Bestimmungen müssen ausgelegt und durch Richterrecht ergänzt werden. Aufgrund solcher Unklarheiten ist ferner auch schwer abschätzbar, welche finanziellen Folgen die Gesetzesänderung für die Wirtschaft haben wird. Darüber hinaus führt die richterliche Auslegung von unklaren Bestimmungen zu einer Fragmentierung der Rechtsprechung, was zusätzlich zur Rechtsunsicherheit beiträgt.

Exemplarisch kann hierzu auf Art. 348 Abs. 1 lit. b des Vorentwurfes hingewiesen werden (Abbruch des Sanierungsverfahrens) und Art. 349 Abs. 3 lit. b VE-SchKG (Restschuldbefreiung).

Gem. Art. 348 Abs. 1 lit. b VE-SchKG kann das Sanierungsverfahren abgebrochen werden, wenn das Amt „die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften als offensichtlich ungenügend“ beurteilt. Des Weiteren kann nach Art. 349 Abs. 3 lit. b VE-SchKG derselbe Grund gegen eine Restschuldbefreiung sprechen.

Die Formulierung „offensichtlich ungenügende Bemühungen“ ist unklar und belässt dem Rechtsanwender erheblichen Ermessensspielraum. Einerseits ist heute unklar, wie dieser in der Praxis ausgeübt wird, andererseits dürften so auch kantonal unterschiedliche Praxen entstehen. Auch nach Beizug des erläuternden Berichts zur Auslegung bleibt unklar, wann die Bemühungen als „offensichtlich ungenügend“ bewertet werden können.

Der Zusatz „offensichtlich“ und der erläuternde Bericht erwecken ferner den Anschein, dass die Anforderungen an die «Bemühungen» tief sind. Dies kann zu Fehlanreizen beim Schuldner führen, sich nicht für die Begleichung seiner Schulden einzusetzen.

Weitere Unklarheiten bestehen in Bezug auf das Zusammenspiel der verschiedenen Verfahren (vereinfachtes Nachlassverfahren, Sanierungsverfahren im Konkurs für Privatpersonen, einvernehmliche private Schuldenbereinigung). Diese Punkte müssen im Sinne der Rechtssicherheit zwingend präzisiert werden.

3 Zu weit gehende Möglichkeiten zur Restschuldbefreiung

Das geplante Sanierungsverfahren darf nur im Sinne einer «ultima ratio» greifen. Die vorgesehene Mechanik, dass es als Auffangverfahren zum Zuge kommt, wenn bei Schuldnern ohne Rückzahlungsmöglichkeiten die notwendige Gläubigermehrheit nicht erreicht werden kann, bietet nicht ausreichend Sicherheit. Schon wenn der Schuldner während einer sogenannten Abschöpfungsphase über vier Jahre gewisse Anforderungen erfüllt, erhält das Konkursgericht die Möglichkeit, das Sanierungsverfahren zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen.

Darüber hinaus wird nicht der Ursprung der Forderung, sondern das Verhalten des Schuldners während bzw. vor der Abschöpfungsphase berücksichtigt und lediglich ein Ausnahmekatalog kann korrigierend eingreifen. Dies legt fest, welche Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden sollen. Er stellt hierzu auf den Ursprung bzw. den Zweck der Forderung ab und ist abschliessend formuliert. So ist er viel zu knapp und ermöglicht die Befreiung von Schulden, die aus gesellschaftspolitischer Sicht keinesfalls verfallen sollten, beispielsweise Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren. Als Beispiel können am Arbeitsplatz betrügerisch erhältlich gemachte Gelder oder sogar vorsätzlich herbeigeführte Personenschäden angeführt werden, zu deren Rückzahlung der Täter rechtskräftig verurteilt wurde.

In Vermögensdelikten gründende Forderungen wären auf Basis des Entwurfes nach Durchlaufen der Abschöpfungsphase von der Restschuldbefreiung erfasst. Damit könnte sogar ein vorsätzlich handelnder Täter sich bereits nach vier Jahren den finanziellen Konsequenzen seines Delikts entziehen.

Solche Tatbestände müssen daher zwingend vom Ausnahmekatalog von Art. 350a VE-SchK erfasst werden. Zudem wäre es angemessener, wenn nicht mit einem Ausnahmekatalog, sondern mit einem Katalog der Fälle, welche erfasst sein sollen, operiert würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 4

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches